

1. Der mit Schutzstreifen bezeichnete Teil der öffentlichen Freifläche um das Transformatorenhaus darf nur mit flachwurzelnden, leicht zu beseitigenden Anpflanzungen (Rasen usw.) versehen werden.
2. Die Einteilung der Straßen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.